

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 422/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,  
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r  
beschlossen :

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2005 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin, die sich auf das Vorliegen des Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu hat die Klägerin vorgetragen, das LSG habe sich auf die im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten gestützt, gleichwohl aber keine mündliche Erstattung der Gutachten durch die Sachverständigen angeordnet, obwohl dies notwendig gewesen wäre, um "widersprüchliche Angaben im Hinblick auf die eingeräumte fehlerhafte Erstellung des Gutachtens aufzuklären". Damit hat sie keinen Verstoß gegen § 103 SGG dargelegt, weil sie insofern bereits keinen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet hat. Soweit sie sich im Folgenden auf den Antrag auf "die mündliche Gutachtenerstattung durch die Sachverständigen" im Schriftsatz vom 1. September 2005 bezieht, rügt sie damit offenbar eine Verletzung der §§ 103, 118 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung. Diese Rüge ist indes unzulässig. Nach der Rechtsprechung (vgl etwa BSG SozR 1750 § 411 Nr 2) ist der Antrag, das Erscheinen des Sachverständigen im Verhandlungstermin anzuordnen, damit dieser ein von ihm schriftlich erstelltes Gutachten erläutere, grundsätzlich vor dem Termin schriftlich anzubringen und deren Sachdienlichkeit darzulegen, insbesondere durch die Ankündigung sachdienlicher Fragen an den Sachverständigen. An diesem Erfordernis fehlt es. Zwar bezeichnet die Klägerin einen rechtzeitig gestellten Antrag, legt indes nicht dar, inwiefern sie in dem Schriftsatz vom 1. September 2005 die Sachdienlichkeit insbesondere durch Formulierung sachdienlicher Fragen dargetan haben will. Solche sind diesem Schriftsatz auch nicht zu entnehmen.



- 4 Mit ihrem Vortrag, die "formelhaften Hinweise des Landessozialgerichts darauf, dass man in der Angelegenheit der Ansicht sei, dass die Berufung sogar unbegründet sei, dass man keine mündliche Verhandlung gebrauche", zeigten, "dass man sich insofern diesbezüglich nicht mit der von der Klägerin detailliert vorgetragenen Argumentation auseinandergesetzt" habe, will die Klägerin offenbar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen. Dies hat sie indes nicht in schlüssiger Form getan. § 62 SGG und Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) fordern nur, den Beteiligten zu hören und dessen Vortrag in die gerichtlichen Erwägungen einzubeziehen. Dass dies geschehen ist, ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Gericht - wie hier - den schriftlichen Vortrag der Beteiligten entgegengenommen hat. Es muss in den Entscheidungsgründen nicht zu den einzelnen vorgetragenen Argumenten Stellung nehmen. Das Gericht hat vielmehr nur die wesentlichen der Rechtsverfolgung dienenden Tatsachenbehauptungen zu behandeln. Die Klägerin zeigt nicht - wie erforderlich - im Einzelnen auf, dass dies hier nicht geschehen sei.
- 5 Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG geben auch keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung (vgl. Beschluss des Senats vom 22. Juni 1999 - B 2 U 47/99 B - mwN). Hält das LSG - wie hier - nach Anhörung der Beteiligten die Berufung einstimmig für unbegründet und die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich, so räumt das Gesetz dem LSG unabhängig vom Verfahrensstand einen Beurteilungsspielraum zur Verfahrensgestaltung ein. Das Revisionsgericht hat das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht aus seiner Sicht zu prüfen. Verfahrensrechtlich zu beanstanden ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur, wenn das Verfahren des Berufungsgerichts auf "sachfremden Erwägungen" oder "grober Fehleinschätzung" beruht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 mwN). Für eine solche Annahme bringt die Beschwerdebegegnung indes nichts vor.
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

